

Jazzklub - Förderverein Altenburg e.V.

Satzung

§1 Zweck des Vereins

Der Jazzklub - Förderverein Altenburg (e. V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Altenburger Land.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Darstellung von Jazzmusik in deren verschiedenen musikalischen Spielformen in Konzerten, Lesungen, Ausstellungen und Diskussionsforen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§2 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen JAZZKLUB - FÖRDERVEREIN ALTENBURG (e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg/Thüringen. Der Verein ist unter Nummer 200290 beim Amtsgericht Altenburg im Vereinsregister eingetragen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder interessierte Bürger(in) werden. Die Mitglieder verstehen sich als fördernde Mitglieder. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Titel Ehrenmitglied verliehen werden.

§3a Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung aus der Veranstaltungstätigkeit und aus der Vermögensbildung des Vereins. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§3b Beginn und Ende der Mitgliedschaft natürlicher Personen

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen für den Eintritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages länger als 1 1/2 (anderthalb) Jahre im Rückstand ist (über Notsituationen ist der Vorstand schriftlich zu informieren) oder bei groben und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder bei unehrenhaften, unkollegialen oder undemokratischen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§3c Beginn und Ende der Mitgliedschaft juristischer Personen

Die Mitgliedschaft juristischer Personen, insbesondere eingetragene Vereine, ist möglich. Vergünstigungen für selbige entstehen dadurch nicht. Für Aufnahme, Austritt und Ausschluss von juristischen Personen gelten die Bestimmungen des §3b analog. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet außerdem bei deren Auflösung, Beendigung, Insolvenz, Liquidation o.ä.

§4 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt einen Betrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Zahlungsmodalitäten werden mit jedem Vereinsmitglied vereinbart. Neu eintretende Mitglieder haben den monatlichen Anteil des Jahresbeitrages zu entrichten. Der Vorstand hat das Recht ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5a Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf, mindestens drei natürlichen Personen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand erstellt einen jährlichen Jahresabschluss. Dieser wird zur nächsten Mitgliederversammlung nach dem Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand wird geschlossen gewählt und geschlossen abberufen. Er kann geschlossen zurücktreten, wenn er es für zwingend erforderlich hält.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

§5b Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Eine Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde. Die Einladung muss in schriftlicher Form per Post oder E-Mail erfolgen.

Alle stimmberechtigten Mitglieder dürfen Eilanträge und Änderungen zur Tagesordnung mündlich oder in Schriftform in die Mitgliederversammlung einbringen. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§5c Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 5 Jahren. (Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse, die Vereinskonten und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.)
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§6 Beschlussfassung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählter Vertreter. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlussfassung ist nur durch offene Abstimmung möglich. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Auch hier ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

§7 Beurkundung von Beschlüssen Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die ebenfalls vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§8 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Punktes in der Tagesordnung bekanntzugeben. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die den Status der Gemeinnützigkeit berühren, werden dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorgelegt.

§9 Vermögen

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Durch die Mitglieder ist jährlich nach Vorlage des Finanzberichtes über Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder einzelne Vereinsmitglieder aus der Veranstaltungs- oder Auftrittstätigkeit zu entscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

- Beitragseinnahmen
- Vereinbarungsbeträgen aus Auftrittstätigkeiten,

- anderweitigen Zuwendungen.

Der Verein bezieht aus der Auftritts- oder Veranstaltungstätigkeit des Jazzklubs Vereinbarungsbeiträge, um u.a. einen Beitrag zur Eigenfinanzierung zu leisten.

§10 Umgang mit dem Vermögen bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur.